

Allgemeine Geschäftsbedingungen

zum Kursvermarktungsvertrag für
Vendoren / Revendoren

Besondere Bestimmungen – Wertpapierstammdaten

Version 8.1
Gültig ab 01.01.2022

Boerse Stuttgart GmbH
Börsenstraße 4
70174 Stuttgart

nachfolgend als „Boerse Stuttgart“
bezeichnet

Dokumenteninformationen

Informationsklassifizierung: öffentlich

Referenzdokumente

Allgemeine Geschäftsbedingungen zum
Kursvermarktungsvertrag für Vendoren / Revendoren –
Allgemeine Bestimmungen
Version 8.2, 01.01.2022

Allgemeine Geschäftsbedingungen zum
Kursvermarktungsvertrag für Vendoren / Revendoren –
Besondere Bestimmungen – Non-Display
Version 8.1, 01.01.2022

Allgemeine Geschäftsbedingungen zum
Kursvermarktungsvertrag für Vendoren / Revendoren –
Besondere Bestimmungen – Index Daten
Version 8.1, 01.01.2022

Allgemeine Geschäftsbedingungen zum
Kursvermarktungsvertrag für Vendoren / Revendoren –
Besondere Bestimmungen – PRIIP-Daten
Version 1.2, 01.01.2022

Allgemeine Geschäftsbedingungen zum
Kursvermarktungsvertrag für Vendoren / Revendoren –
Besondere Bestimmungen – Kennzahlen
Version 1.2, 01.01.2022

Inhaltsverzeichnis

1	Anwendungsbereich	3
2	Definitionen	3
3	Umfang der Leistungspflicht	3
4	Grundsätze der Zusammenarbeit	3
5	Nutzungsrechte	4
6	Rechte	4
7	Vergütung	5
8	Haftung	5
9	Reporting	5
10	Bereitstellung der Stammdaten	5

1 Anwendungsbereich

(1.1) Die besonderen Bestimmungen §§ 1 bis 10 gelten ausschließlich für die Nutzung der Wertpapierstammdaten (im Folgenden: Stammdaten genannt).

(1.2) Die besonderen Bestimmungen der §§ 1 bis 9 finden ergänzend zu den Allgemeinen Bestimmungen Anwendung, gehen diesen jedoch im Falle von Widersprüchen vor.

2 Definitionen

Basispaket

Unter dem Basispaket werden die Subtypen des Stammdatenfeeds verstanden, die als Grundlage der Informationszusammenstellung dienen. Dies sind immer die Stammdaten sowie die Handelsinformationen zum Finanzinstrument.

Eigenes Webportal

Unter dem eigenen Webportal versteht die Boerse Stuttgart Webseiten des Kunden und keine „gehosteten Webseiten“ für Kunden des Kunden.

Interne Nutzung

Beinhaltet u.a. (aber nicht ausschließlich) die Nutzung der Stammdaten, Erstellung abgeleiteter Daten (z. B. zur Berechnung von Kennzahlen) und das Verwenden/Übertragen (Mapping) in eigene Datenbankstrukturen.

Platinpaket

Das Platinpaket beinhaltet aufbauend auf dem Premiumpaket kundenindividuelle Daten und bietet somit höchste individuelle Qualität.

Premiumpaket

Unter dem Premiumpaket werden die Subtypen des Stammdatenfeeds verstanden, die zu den Subtypen des Basispaketes alle weiteren Informationen in Form der vorhandenen Subtypen dieser Assetklasse zusammenführen.

Subtypen

Unter Subtypen werden fachlich zusammengehörige Datensammlungen verstanden.

3 Umfang der Leistungspflicht

(3.1) Die Boerse Stuttgart stellt ihren Vertragspartnern Stammdaten für an der Baden Württembergischen Wertpapierbörse notierte Finanzinstrumenten zur Verfügung. Für verbrieft Derivate werden alle in Deutschland handelbare Finanzinstrumente ausgeliefert.

(3.2) Die Stammdaten werden für folgende Assetklassen zur Verfügung gestellt:

- a) Verbrieft Derivate
- b) Anleihen

- c) Fonds / ETPs (Exchange Traded Products; incl. ETF, ETN, ETC)
- d) Aktien

(3.3) Für jede Assetklasse werden Stammdatenpakete angeboten.

(3.4) Art und Umfang der zu liefernden Stammdaten ergeben sich aus den einzelnen Stammdatenfeed Feinspezifikationen in der jeweils letzten gültigen Fassung. Die Spezifikationen können über der Webseite der Boerse Stuttgart bei der Abteilung Informationsprodukte angefordert werden.

4 Grundsätze der Zusammenarbeit

(4.1) Die Boerse Stuttgart erklärt, dass sie die von ihr zu erbringenden Dienstleistungen als erfahrener und zuverlässiger Provider derartiger Services mit Sachkenntnis und Sorgfalt ausführt.

(4.2) Die Boerse Stuttgart wird daher sämtliche zumutbaren Anstrengungen unternehmen, um die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Stammdaten sicherzustellen. Zudem sind fehlende oder fehlerhafte Daten zu korrigieren, soweit ein solches Fehlen oder ein solcher Fehler in ihrem Einflussbereich liegt.

(4.3) Die Übernahme einer Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der gelieferten Stammdaten ergibt sich daraus jedoch nicht. Fehlerhafte Daten, die seitens der externen Zulieferer (z. B. Emittenten) verursacht wurden, sind nach deren Fehlerbehebung in korrigierter Form unverzüglich an den Vertragspartner zu senden.

(4.4) Die grundsätzliche Zusammensetzung und Struktur der Stammdaten können von der Boerse Stuttgart einseitig geändert werden, sofern dies von externen Zulieferern an die Boerse Stuttgart herangetragen wurde. Dies kann auf Anfrage des Vertragspartners nachgewiesen werden.

(4.5) Voraussetzung hierfür ist, dass den Vertragspartnern die Änderungen mit einer Frist von mindestens 90 Tagen schriftlich oder in elektronischer Form angekündigt werden.

(4.6) Die Stammdaten müssen im Einklang mit sämtlichen anwendbaren Gesetzen, Bestimmungen und branchenüblichen Standards stehen. Die Boerse Stuttgart gewährleistet daher, dass die Stammdaten nicht mit Rechten Dritter belastet sind, die einer vertragsgemäßen Nutzung entgegenstehen. Macht ein Dritter Ansprüche wegen der Verletzung von Schutzrechten gegen die Berechtigten dieses Vertrages geltend und wird diese Verletzung auf eine vertragsgemäße Nutzung der Berechtigten zurückgeführt, so wird die Boerse Stuttgart die angemessenen Kosten und Schadensersatzbeträge erstatten, die den Berechtigten von einem Gericht

aufgelegt wurden oder in einem Vergleich enthalten sind.

5 Nutzungsrechte

(5.1) Die §§ 5 – 11 der Allgemeinen Bedingungen zum Kursvermarktungsvertrag für Vendors / Revendors finden keine Anwendung.

(5.2) Die im Folgenden definierten Nutzungsrechte (§ 5; Nr. 2-7) gelten ausschließlich für das Basispaket – Stammdaten. Die Nutzungsrechte für die Pakete Premium und Platin ergeben sich aus den individuellen Vertragsabsprachen mit dem Vertragspartner.

(5.3) Hinsichtlich der Nutzungsrechte gelten für das Basispaket Stammdaten die Preise der Preisliste Datennutzung. Die Preise für die Pakete Premium und Platin Stammdaten richten sich nach den individuellen Verwendungszwecken des Vertragspartners.

(5.4) Den Vertragspartnern wird ein nicht exklusives und nicht übertragbares Nutzungsrecht eingeräumt, welches ihm gestattet, das Basispaket Stammdaten wie folgt zu nutzen:

- zur Veröffentlichung auf einem eigenen Webportal in einem offenen Benutzerkreis zur „display only“-Anwendung.

(5.5) Den Vertragspartnern wird hingegen **n i c h t** gestattet, die Stammdaten:

- intern gem. der Definition unter § 2 zur eigenen Verwendung zu nutzen; und
- zum Zweck der Datenveredelung oder des Datenabgleichs mit anderen Stammdaten zu verwenden; und
- darauf basierende Ableitungen zu berechnen (Original Created Works)
- und dies als Service ihren Kunden zur Verfügung zu stellen; und
- an Revendors und Subscriber zu deren interner und externer Nutzung weiterzuleiten; und
- in eigenen Applikationen (Terminalprodukte) bei Kunden des Vertragspartners anzuzeigen und / oder zu nutzen.

(5.6) Die Stammdaten dienen als konzentrierte Sammlung sachbezogener Information lediglich als eine Hilfe zum leichteren Zugang zu Wertpapierdaten. Die Bereitstellung der Stammdaten enthebt den Vertragspartner jedoch nicht von der eigenen Überprüfung von Stammdaten und den ggf. zu diesen gemachten Erläuterungen. Die Tauglichkeit und Verwertbarkeit der Stammdaten für den von den Vertragspartnern angestrebten Verwendungszweck sind im Rahmen der Nutzungsrechte sind für sich selbst zu überprüfen.

(5.7) Der Vertragspartner ist berechtigt, die zur

bestimmungsgemäßen Nutzung erforderlichen Arbeits-, Sicherungs- und Archivierungskopien herzustellen und diese Kopien einem Dritten ausschließlich zum Betrieb von (Notfall)Rechenzentren für den Vertragspartner zu überlassen. Der Vertragspartner haftet der Boerse Stuttgart im Falle missbräuchlicher Datenverwendung bzw. Datenverbreitung durch den Betreiber der (Notfall)Rechenzentren für entgangene Nutzungsentgelte.

(5.8) Der Boerse Stuttgart ist bekannt, dass die Vertragspartner eigene Wertpapierstammdatenbanken unterhalten und diese sowohl veröffentlichen als auch vermarkten. Der Vertragspartner stellt sicher, dass alle zur Veröffentlichung oder Vermarktung bestimmten Daten ausschließlich aus eigenen Datenquellen stammen oder selbst erfasst und gepflegt werden.

(5.9) Erweiterungen hinsichtlich Art und Umfang der Nutzung bedürfen der Autorisierung durch die Boerse Stuttgart sowie einer entsprechenden Erweiterung durch eine Zusatzvereinbarung. Dies führt zu einer Anpassung der Vergütung.

6 Rechte

(6.1) Die Boerse Stuttgart und deren Zulieferer bzw. Emittenten sind alleinige Inhaber sämtlicher Urheberrechte und sonstiger Schutzrechte hinsichtlich der Stammdaten.

(6.2) Die Boerse Stuttgart sichert den Vertragspartnern zu, dass die Boerse Stuttgart befugt ist, den Vertragspartnern die vereinbarten Rechte zur Nutzung und zum Besitz der Daten zu gewähren, insbesondere, dass die Boerse Stuttgart die uneingeschränkte Befugnis hat, die Daten zu erhalten, zu übertragen und zu vertreiben und das Recht besitzt, den Vertragspartnern zu erlauben und sie zu ermächtigen, die Daten zu übertragen, zu verarbeiten und zu vertreiben und dass die Nutzung, Verarbeitung und Vermarktung der Daten nach deutschem Recht keine Rechte Dritter verletzen.

(6.3) Sofern der Boerse Stuttgart nicht oder nicht mehr das Recht zustehen sollte, den Vertragspartnern die Daten einzelner Zulieferer (z. B. Emittenten) zugänglich zu machen und sie ihm zur Nutzung zu überlassen und dies die Boerse Stuttgart nicht zu vertreten hat, kann die Boerse Stuttgart die Lieferung der betroffenen Daten mit einer Frist von 90 Tagen zum Monatsende außerordentlich teilkündigen.

(6.4) Die Boerse Stuttgart behält sich zudem das Recht vor, bestimmte Stammdaten einzelner Instrumente, sofern eine entsprechende Maßgabe des Emittenten vorliegt, nicht anzubieten (beispielsweise Private Placements), obwohl die Vertragspartner von dritter Seite zu diesen Stammdaten grundsätzliche Kenntnis erhalten hat.

(6.5) Nach Beendigung eines Vertrages dürfen die Vertragspartner die während der Vertragslaufzeit erhaltenen Stammdaten weiterhin unbegrenzt gespeichert halten. Die Vertragspartner dürfen sie unbegrenzt dazu nutzen, um Datenbankinhalte zu verknüpfen oder zu ordnen, um die Datenbanken funktionsfähig zu halten und um historische Datenbankinhalte bestandsbezogen weiter im Sinne von § 5 nutzen zu können.

7 Vergütung

Boerse Stuttgart ist berechtigt, die zu zahlende Vergütung für die Stammdatennutzung einmalig im Kalenderjahr nach einer schriftlichen Mitteilung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten zum Beginn eines Monats zu erhöhen. Soweit eine solche Erhöhung die Erhöhung des „Verbraucherpreisindex (Gesamtindex) für Deutschland (vorgegebenes Basisjahr = 100)“, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt, um mehr als drei Prozentpunkte übersteigt (maßgeblich ist die Erhöhung zwischen dem Monat, der zwei Monate vor der Ankündigung der Preiserhöhung liegt verglichen zu demselben Monat des Vorjahres; z.B. ist Juli der Vergleichsmonat, wenn die Preiserhöhung im September angekündigt wird), ist der Vertragspartner berechtigt, den Vertrag über die Stammdatennutzung mit Wirkung zu dem Zeitpunkt zu kündigen, zu welchem die Erhöhung wirksam wird, vorausgesetzt, dass der Vertragspartner dies mit einer Frist von einem Monat mitgeteilt hat. Die folgende Formel wird zur Kalkulation der prozentualen Erhöhung des Verbraucherpreisindex verwendet: $((\text{neuer Indexstand eines Monats/Indexstand desselben Monats im Vorjahr}) \times 100) - 100$.

8 Haftung

Der Vertragspartner stellt im Falle von Regressforderungen Dritter, die auf einer nicht vertragsgemäßen Nutzung der Stammdaten durch den Vertragspartner und seiner Kunden beruhen, die Boerse Stuttgart von der Haftung gegenüber Dritten frei. Entsprechendes gilt für die Regressforderungen Dritter gegenüber der Boerse Stuttgart, die darauf beruhen, dass falsche Stammdaten veröffentlicht wurden, sofern die Veröffentlichungen falscher Daten durch den Vertragspartner verschuldet worden ist.

9 Reporting

Bei der Nutzung der Stammdaten handelt es sich um reportingpflichtige Informationen und sind entsprechend den näheren Bestimmungen des Reporting-Audit Leitfadens zu benennen.

10 Bereitstellung der Stammdaten

Die Stammdaten werden wahlweise über die Systeme der Boerse Stuttgart via Standleitung oder zum Abruf über den (S)FTP Server bereitgestellt. Näheres ergibt sich aus den Feinspezifikationen.